

## Gebührentarif für die Durchführung der Feuerungskontrolle

cRS 2006

vom 30. August 2005

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 24 Immissionsschutzreglement vom 21. September 2004<sup>1</sup> als Gebührentarif:

Ordentliche Messungen	Art. 1 <sup>1</sup> Die Gebühren für ordentliche Messungen im Rahmen der Feuerungskontrolle betragen a) für Anlagen mit zweijährigem Messturnus Fr. 25.00; b) für Anlagen mit jährlichem Messturnus Fr. 12.50. <sup>2</sup> Diese Ansätze enthalten keine Mehrwertsteuer.
Übrige Messungen	Art. 2 Übrige Messungen sowie Nachmessungen bei Anlagen ohne ordentliche Messung werden nach Aufwand verrechnet. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung <sup>2</sup> .
Schlussbestimmungen	Art. 3 <sup>1</sup> Der Gebührentarif für die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 21. November 1995 <sup>3</sup> wird aufgehoben. <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>4</sup>

St.Gallen, den 30. August 2005

Der Stadtpräsident:  
*Franz Hagmann*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> sRS 753.1

<sup>2</sup> sGS 821.5

<sup>3</sup> sGS 752.51

<sup>4</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2006